

Allgemeine Warenverkaufs- und Servicebedingungen von Natus

1. Allgemein Im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Warenverkaufs- und Servicebedingungen („Vereinbarung“) steht NATUS für das Unternehmen „Natus Medical Incorporated“ und alle seine eigenen Tochtergesellschaften. Sofern Natus nicht eine getrennte schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden oder mit einer vom Kunden bestellten Einkaufsgemeinschaft abgeschlossen hat, stellen diese Warenverkaufs- und Servicebedingungen in der jeweils gültigen Fassung, die getrennte Natus-Software-Lizenzvereinbarung („NASLA“), falls anwendbar, jegliche Servicevereinbarung mit zugehörigem Servicevertrag sowie die damit verbundenen Zeitpläne die gesamte Vereinbarung zwischen Natus und dem Kunden dar. Die Warenverkaufs- und Servicebedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Jegliche anderen oder abweichenden Bedingungen, unter anderem einschließlich solcher in Bestellungen oder anderen Dokumenten des Kunden, werden hiermit von Natus abgelehnt. Keine nicht ergangene ausdrückliche Ablehnung von in Mitteilungen von Kunden enthaltenen Bedingungen kann als Einverständnis mit diesen oder als Verzicht auf die hier aufgeführten Bedingungen und Festlegungen verstanden werden. Jegliche Änderung der hier aufgeführten Bedingungen und Festlegungen müssen spezifisch und schriftlich von angemessen autorisierten Beauftragten von Natus akzeptiert werden, bevor sie für Natus bindend werden. Falls Natus und ein Kunde einen Vertrag ausgearbeitet und abgeschlossen haben, der den Kauf von Waren durch den Kunden abdeckt, haben die Bedingungen eines solchen Vertrags Vorrang vor denen in dieser Vereinbarung.

2. Preise und Steuern Die Preise für gemäß dieser Vereinbarung erstandene Güter und Dienstleistungen gelten in US-Dollar, falls nicht anders angegeben. Ungeachtet jeglicher von Natus oder in Bestellungen des Kunden genannten Preise, gelten als bindend nur die Preise, die aus den Dokumenten Angebot, Auftragsbestätigung oder Rechnung hervorgehen. Die Preise für die in diesen Dokumenten beschriebenen Leistungen sind fest und können nicht neu verhandelt werden. Der Kunde erkennt an und ist einverstanden damit, dass er selbst ohne Einschränkung für sämtliche anderen hier nicht enthaltenen Beträge wie Export- und Zollgebühren, Tarifegebühren, Sonderverpackung, Transport, Versicherung sowie alle bundesstaatlichen, staatlichen und lokalen Abgaben, Verkaufs-, Nutzungs- und Bruttogebühren, Verbrauchssteuer, Mehrwertsteuer, Servicegebühren oder ähnlichen Transaktions- oder Verbrauchssteuern („Steuern“) verantwortlich ist. Sämtliche solche Beträge einschließlich Steuern, Gebühren und Abgaben, die von jeglicher Behörde erhoben oder auf die Transaktion zwischen Natus und dem Kunden angemessen werden, werden vom Kunden zusätzlich zum in diesem Dokument festgelegten Preis bezahlt. Sollte Natus sich gezwungen sehen, jegliche Beträge zusätzlich zu den in diesem Formular genannten Preisen zu entrichten, wird der Kunde Natus diese erstatten, einschließlich der Kosten für dadurch aufgeworfene Zinsen oder von Steuerbehörden geforderte Strafzahlungen. Ist der Kunde von jeglichen solcher Zahlungen befreit, muss er Natus eine entsprechende gültige Befreiungsbescheinigung vorlegen.

Jede der Parteien ist verantwortlich für alle persönlichen Eigentums- oder Immobiliensteuern für Eigentum, das ihr gehört oder das sie geleast hat, für Franchise- oder Privilegiensteuern auf ihr Geschäft sowie für Steuern auf ihre Netto- oder Bruttoeinnahmen.

3. Zahlungsbedingungen und -weise Unter der Bedingung, dass der Kunde ein offenes Konto mit Natus zu Natus' Zufriedenheit und im Rahmen der von Natus festgelegten Kreditlimits unterhält, werden die Rechnungsbeträge 30 Tage nach dem Rechnungsdatum in vollem Umfang fällig und zahlbar. Mehr als 30 Tage überfällige Konten werfen eine monatliche Servicegebühr von 1,5 % pro Monat oder in Höhe des jeweiligen gesetzlich zulässigen Höchstbetrags auf, je nachdem, welcher dieser Beträge geringer ist. Nach alleiniger Maßgabe und ohne Vorankündigung kann Natus jeglichen offenen Kundenkontokredit kündigen, wenn der Kunde in Versäumnis mit den fälligen Zahlungen jeglicher Produkte oder Dienste gerät oder wenn Natus dies aus anderen Gründen für angebracht hält. Ab diesem Augenblick sind alle folgenden Lieferungen und Dienstleistungen bei Erhalt zu begleichen. Für jegliche Produkte, die einer Endmontage oder Installation durch Natus bedürfen, wird Natus dem Kunden bei von diesem verschuldeter Verzögerung der Installation um mehr als 30 Tage nach Lieferung eine Rechnung ausstellen und muss der Kunde Natus alle laut dieser Vereinbarung fällig gewordenen ausstehenden Zahlungen zahlen. Auch bei Diskussion in gutem Glauben um eine Zahlung für ein bestimmtes Produkt oder einen Service hat der Kunde nicht das Recht, Zahlungen für andere von Natus bezogene Produkte oder Dienstleistungen zurückzuhalten. Bei den Preisen für Upgrades und Revisionen wird davon ausgegangen, dass der Kunde die ersetzten Komponenten zurückgibt und deren Besitz ohne Kosten für Natus an Natus überträgt.

4. Verspätete Zahlungen Eine nicht fristgerechte Zahlung gilt als maßgeblicher Bruch dieses Vertrags, welcher Natus (zusätzlich zu anderen Maßnahmen) dazu berechtigt, die Leistungen aufgrund jeglicher anderen Vereinbarung mit Natus einzustellen, bis die ausstehenden Zahlungen effektiv eingegangen sind. Falls Natus eine solche Leistungseinstellung vornimmt, ist Natus nicht für die Erfüllung von für die Aussetzungszeit geplanten Wartungsmaßnahmen verantwortlich, und jegliche dadurch eventuell entstehende Produkt-Ausfallzeit kann nicht in die Berechnung jeglicher Betriebszeitusage (falls anwendbar) einfließen. Der Kunde muss Natus alle angemessenen Kosten (einschließlich Rechtsanwalts honorare) erstatten, die Natus durch das Eintreiben überfälliger Beträge entstehen. Jegliche Kredite, die der Kunde aufgrund eines Vertrags mit Natus gut hat, werden zunächst für die Zahlung ausstehender Beträge verwendet. Falls der Kunde nach Produktlieferung innerhalb von 45 Tagen nach Fälligkeit der Zahlungen keine Zahlungen für die Produkte vornimmt, darf Natus 10 Tage nach vorherigem schriftlichem Hinweis an den Kunden entweder (a) den Ort des Kunden aufsuchen und die Produkte entfernen oder (b) die Produkte vorübergehend deaktivieren, sodass sie nicht funktionsfähig sind.

5. Titel, Transport, Lieferung und Verlustrisiko I gelten alle Lieferungen FOB zum Ursprung. Internationale Lieferungen werden Ex Works zum Versandpunkt (Incoterms 2010) oder wie im jeweiligen Kaufvertrag festgelegt ausgeführt. Für alle Lieferungen gilt, dass das Verlustrisiko und der Besitz der bestellten Waren mit der Ablieferung der Waren von Natus an den Spediteur auf den Kunden übergeht. Natus organisiert und bestimmt die Versandmethode und -route. Sofern nicht anders festgelegt, werden die Waren in kommerziellen Standardverpackungen transportiert. Wird eine spezielle oder eine Exportverpackung angefordert, oder ist eine solche nach Maßgabe von Natus unter den gegebenen Umständen notwendig, werden die für eine solche Verpackung entstehenden Kosten getrennt berechnet, wenn sie nicht in die Rechnung aufgenommen wurden. Natus behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen und Produkte zu liefern, sobald sie verfügbar werden. Natus wird alle zumutbaren geschäftlichen Anstrengungen auf sich nehmen, um die geschätzten Lieferzeiten einzuhalten, ist jedoch nicht für Beträge, Verluste, Schäden, Strafen oder Haftungen verantwortlich, die dem Kunden durch Verzögerung von Lieferungen oder Nichtlieferung von Waren entstehen könnten.

6. Annahme und Rückgaben Die Produkte gelten bei Lieferung an den Spediteur als akzeptiert, außer wenn sie fehlerhaft geliefert wurden. Natus akzeptiert keine Produktrückgaben, außer wenn die Lieferung fehlerhaft war. In einem solchen Fall muss der Kunde den Natus-Kundenservice unter der Nummer 1-800-303-0306 innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Anlieferung kontaktieren, um eine Rückgabegenehmigungsnummer zu erhalten und den Rücktransport zu Natus auf Kosten von Natus zu organisieren. Diese Rückgabegenehmigungsnummer muss klar und deutlich auf jeder Verpackung oder jedem Rücksendetikett erscheinen. Das Produkt muss ungenutzt, uninstalliert und in seiner Originalverpackung zurückgesendet werden. Für Kunden außerhalb der USA wenden Sie sich bitte an die lokale Vertriebsgesellschaft, um eine Rückgabegenehmigung zu erhalten.

7. Mängelhaftung Die Haftung für Sach- und Rechtsmängel (falls anwendbar) für im Rahmen dieser Vereinbarung erstandene Produkte ist auf eine begrenzte Produkthaftung beschränkt, die die Ware begleitet, auf www.natus.com einzusehen ist und zur Einsicht in diese Vereinbarung aufgenommen wird.

Für im Rahmen dieser Vereinbarung geleistete Dienste gewährleistet Natus, dass diese durch geschulte Fachleute auf professionelle, handwerklich einwandfreie Weise ausgeführt werden. Natus wird unverzüglich jegliche nicht-einwandfreie Dienste kostenlos erneut leisten, wenn der Kunde dies innerhalb einer angemessenen Zeit schriftlich von Natus fordert. Derartige Servicemangelbehebungen zusammen mit jeglicher Anpassung der jeweiligen Produktgarantiescheine von Natus, die im Rahmen dieser Vereinbarung ausgestellt werden, sind die einzigen Behebungen zugunsten des Kunden (und einzigen Haftungen von Natus) im Fall von Garantiesprüchen. Solche ausschließlichen Behebungen können nicht als in ihrer wesentlichen Absicht fehlgeschlagen (um den im Einheitlichen Handelsgesetz verwendeten Begriff zu benutzen) bezeichnet werden, solange Natus willens ist, innerhalb einer kommerziell zumutbaren Zeit nach Benachrichtigung des Garantieanspruchs durch den Kunden, defekte Garantieprodukte je nach Fall zu ersetzen oder nicht konform geleistete Dienste kostenlos erneut zu leisten.

KEINE ANDERE AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZIERTE HAFTUNG EINSCHLIESSLICH IMPLIZIERTER HAFTUNG FÜR NICHTERFÜLLUNG-, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, UNGESTÖRTE NUTZUNG, SYSTEMINTEGRIERBARKEIT UND DATENGENAUIGKEIT WIRD AKZEPTIERT.

Natus darf überholte Teile in neuen Produkten nutzen, solange diese die gleichen Qualitätskontrollverfahren überstehen und wie Neuprodukte garantiert werden. Alle Teile, für die Natus Ersatz geschaffen hat, werden Eigentum von Natus.

8. Begrenzte Haftung OHNE EINSCHRÄNKUNG VORSTEHENDER REGELUNGEN IST DIE HAFTUNG VON NATUS FÜR UND IM ZUSAMMENHANG MIT (I) JEDLICHEN IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG ERSTANDENEN GÜTERN SOWIE (II) IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG UND/ODER DIESEM VERKAUF GELEISTETEN DIENSTEN AUF DIE ERSTATTUNG DES KAUFPREISES DIESER GÜTER ODER DIENSTLEISTUNGEN BESCHRÄNKT. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN KANN NATUS FÜR ENTGANGENE NUTZUNG UND GEWINNE, KOSTEN FÜR DIE BESORGUNG VON ERSATZGÜTERN ODER FÜR JEDLICHE ANDEREN SPEZIELLEN, INDIREKTEN, IM ZUSAMMENHANG STEHENDEN, ZUFÄLLIGEN ODER DARAUS HERVORGEHENDEN SCHÄDIGUNGEN JEDLICHER URSACHE UND NACH JEDLICHER HAFTUNGSTHEORIE HAFTBAR GEMACHT WERDEN. DIE VORGENANNTE EINSCHRÄNKUNGEN GELTEN AUCH, WENN NATUS VORHER AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDIGUNGEN AUFMERKSAM GEMACHT WURDE, UNGEACHTET DES VERSAGENS EINES WESENTLICHEN ZWECKS EINES BESCHRÄNKTEN RECHTSMITTELS UND UNABHÄNGIG DAVON, OB SOLCHE SCHÄDEN AUS KLAGEN DRITTER GEGENÜBER DEM KUNDEN HERVORGEHEN.

9. Softwarelizenz Natus und seine Tochtergesellschaften oder Partnerunternehmen-, die dieser Vereinbarung unterworfen sind, gewähren dem Kunden eine nicht exklusive-, nicht übertragbare Lizenz zur ausschließlichen betriebsinternen Nutzung der Natus-Software, der Dritt-Software sowie der damit verbundenen dem Kunden von Natus ausgehändigten Dokumentation, die dem Lizenzumfang und anderen Einschränkungen unterliegen, welche aus der Natus-Softwarelizenzvereinbarung („NSLA“) hervorgehen. Der Kunde darf seinen Mitarbeitern, Partnern und unabhängigen Vertragsunternehmen die Nutzung der Software und der damit verbundenen Dokumente im Rahmen dieser Vereinbarung erlauben; der Kunde bleibt jedoch verantwortlich für alle mit dieser Vereinbarung nicht zu vereinbarenden Handlungen solcher Mitarbeiter, Partner und unabhängigen Vertragsunternehmen. Der Kunde darf nur von Natus bereitgestellte Dritt-Software zusammen mit der Natus-Software einsetzen und muss alle Lizenzbestimmungen der Dritt-Software befolgen. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Natus darf der Kunde nicht: (i) die Software kopieren, weiterlizenzieren, verteilen, vermieten, leasen, verleihen, weiterverkaufen, modifizieren, übersetzen, oder auf dieser basierende Werke schaffen; (ii) direkt oder indirekt den Quellcode dekompile, disassemblieren, technisch rückverfolgen oder auf andere Art versuchen, den Code, den Aufbau, die Algorithmen oder die der Software zugrundeliegenden Ideen ermitteln; (iii) auf der Grundlage dieser Software Dienstleistungen, Timesharing oder Abonnementdienste leisten; oder (iv) jegliche Markenzeichen, Etiketten oder Eigentumsrechtshinweise einschließlich Copyright-, Patent- und Handelsmarken-Hinweisen von Natus oder deren Lizenzgeber entfernen, verdecken oder verändern. Der Kunde darf eine einzige Kopie der Software für Datensicherungszwecke erstellen. Natus und seine Lizenzgeber, falls vorhanden, bleiben alleinige Besitzer und Inhaber des geistigen Eigentums an der Software und Dokumentation. Falls der Kunde jegliche Rechte an der Software oder Dokumentation erwirbt, überträgt er, falls anwendbar, hiermit alle solche Rechte an Natus oder dessen Lizenzgeber. Dem Kunden werden über die ausdrücklich in diesem Abschnitt beschriebenen Rechte hinaus keine (weder implizierte noch andere) Lizenzrechte übertragen. Ist der Kunde eine US-Regierungsbehörde, erkennt er an, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung lizenzierte Software ein gewerbliches Gut ist, das auf Privatkosten und nicht unter einem Regierungsvertrag entwickelt wurde. Die Rechte der Regierung in Bezug auf diese Software sind auf die hier dargelegten Rechte der Kunden begrenzt und die diesbezüglichen Einschränkungen sind in Übereinstimmung mit der Verordnung „Federal Acquisition Regulation 48 C.F.R.“ Abschnitt 12.212 für Nicht-Verteidigungsbehörden- und/oder dem Zusatz zur Verordnung „Federal Acquisition Regulation 48 C.F.R.“ Abschnitt 227.7202-1 für Verteidigungsbehörden auch für Regierungsnutzer bindend.

10. Insolvenz Geht ein Kunde (i) bankrott oder wird insolvent, (ii) geht Zahlungsregelungen mit Gläubigern ein, (iii) leitet ein Auflösungsverfahren ein oder (iv) wird einem Insolvenzverwalter unterstellt, dann bekommt Natus das Recht, mit schriftlicher Benachrichtigung diesen Vertrag

ohne gerichtliche Intervention oder Inverzugsetzung durch den Kunden aufzulösen, ohne damit jegliches Recht auf Behebung zu verlieren, das Natus entstanden sein oder später entstehen könnte.

11. Allgemeine Entschädigung Natus wird den Kunden gegen jegliche Ansprüche Dritter gegen ihn, wegen Verletzung von geistigen Eigentumsrechten durch die Nutzung jeglicher von Natus hergestellter Ausrüstung und/oder eigener Software von Natus, die dem Kunden von Natus in Erfüllung ihrer Spezifikationen und im Umfang des in dieser Vereinbarung zugestandenen Lizenzrahmens lizenziert oder verkauft wurde, verteidigen, entschädigen und schadlos halten. Sollte ein solcher Anspruch die materielle Nutzung jeglicher von Natus hergestellter Ausrüstung und/oder eigener Software von Natus beeinträchtigen, wird Natus nach eigener Maßgabe: (i) dem Kunden funktionell gleichwertige, die Normen nicht-verletzende Ersatzprodukte liefern; (ii) das Natus-Produkt so ändern, dass es die Normen wieder erfüllt und weiterhin voll funktionsfähig ist; (iii) für den Kunden auf Natus' Kosten das Recht erwirken, das nicht normengerechte Natus-Produkt weiter zu nutzen; oder (iv) falls die vorgenannten Optionen kommerziell ungeeignet oder unzumutbar sind, dem Kunden den Kaufpreis unter Abzug der Wertminderung (auf der Grundlage einer fünfjährigen geradlinigen-Abschreibung) für das Natus-Produkt erstatten, das Anlass für die Forderungen ist. Jegliche derartigen Forderungen gegen den Kunden, die durch die Nutzung jeglicher von Natus hergestellter Ausrüstung und/oder eigener Software von Natus hervorgehen, nachdem Natus den Kunden dazu aufgefordert hat, diese Ausrüstung und/oder Software nicht weiter zu nutzen und dem Kunden eine der in den zuvor genannten Punkten (i) bis (iv) beschriebenen Lösung angeboten hat, werden zur alleinigen Verantwortung des Kunden. Dieser Abschnitt stellt die einzige Behebung (und einzige Haftung) von Natus gegenüber jeglichen Ansprüchen wegen Nichterfüllung im Zusammenhang mit jeglicher von Natus hergestellter Ausrüstung und/oder eigener Software von Natus bzw. jeglicher Nutzung solcher Elemente dar. Voraussetzung für eine solche Entschädigung ist die unverzügliche schriftliche Mitteilung an Natus durch den Kunden über eine solche Forderung eines Dritten an ihn, unverzüglich nach deren Erhalt, so dass Natus in die Lage versetzt wird, die Verteidigung und Verhandlung dieser Forderung zu kontrollieren. Außerdem muss der Kunde angemessen mit Natus zur Natus' Verteidigung zusammenarbeiten. Natus hat keine Verpflichtungen gegenüber dem Kunden für Folgendes: (a) für von Dritten vorgebrachte Forderungen wegen Schädigungen durch Umsatz-, Gewinn- oder andere Verluste durch den Einsatz von Natus-Produkten oder die Menge der Nutzung solcher Natus-Produkte; oder (b) für Verletzungsansprüche auf der Basis oder durch: (i) die Nutzung von Natus-Produkten in Kombination mit jeglicher Computersoftware, Tools, Hardware, Ausrüstung oder jeglichen anderer Materialien oder Teilen solcher oder von Diensten, die nicht von Natus in seiner Dokumentation empfohlen oder genehmigt wurden; (ii) die Nutzung von Natus-Produkten auf eine Weise oder in einem Umfeld oder für einen Zweck, zu dem sie von Natus nicht entwickelt oder lizenziert wurden oder die den Nutzungsanweisungen von Natus widersprechen; oder (iii) jegliche Modifikation von Natus-Produkten durch den Kunden oder jeglichen Dritten. Natus ist an keine vom Kunden oder dessen Vertretern ohne Einverständnis von Natus getroffenen Regelungen gebunden. Diese Entschädigungsverpflichtung ist ausdrücklich auf vom Kunden von Natus erstandene oder diesem lizenzierte Produkte beschränkt. Neben weiteren Beschränkungen in diesem Abschnitt findet dieser Abschnitt keine Anwendung auf Gold Seal Exchange Products.

12. Entschuldbare Verzögerungen Wird die Einhaltung einer jeglichen Verpflichtung von Natus aufgrund jeglicher Handlung oder Bedingung außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Natus (einschließlich und ohne Anspruch auf Vollständigkeit Streik, Brand, Aufruhr, Krieg, Rebellion, Aufstand, höhere Gewalt, Ausfall oder Mangel an Transportmöglichkeiten, Materialien oder Produktionsmöglichkeiten, oder wegen behördlicher Regelungen) verhindert, eingeschränkt oder behindert, wird Natus nach unverzüglicher Benachrichtigung von diesen Verpflichtungen im Umfang der durch diese Umstände zu treffenden Vorsorgemaßnahmen bzw. erlittenen Einschränkungen oder Behinderungen befreit.

13. Rechtsprechung, Konfliktlösung, begrenzte Haftung DIESE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UNTERLIEGEN OHNE RÜCKSICHT AUF JEGLICHE KOLLISION VON GESETZGRUNDSÄTZEN DEN GESETZEN DES STAATES KALIFORNIEN. BEIDE PARTEIEN VERZICHTEN AUSDRÜCKLICH AUF JEGLICHE GESCHWORENENVERFAHREN ZUR LÖSUNG JEGLICHER EVENTUELL AUS DIESER VEREINBARUNG ENTSTEHENDER STREITIGKEIT. Streitigkeiten (die nicht mit Inkasso-Anliegen zu tun haben), die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen sollten, werden dem Büro der American Arbitration Association („AAA“ - Amerikanischer Schiedsverband) anvertraut, das der größten städtischen Ansammlung des Staats am nächsten liegt, in dem das Produkt installiert wurde oder der Service geleistet wird, so dass dieser Verband eine bindende Regelung im Rahmen seiner Schiedsregeln finden kann. Die Kosten für ein solches Schiedsverfahren, einschließlich Gebühren und Kosten für den Schlichter, werden zur Hälfte von beiden Parteien aufgebracht, während jede Partei ihre Rechtsanwalts honorare selbst trägt.

Der Schlichter hat nur die Autorität, Schäden im Rahmen des anderweitig verfügbaren Umfangs unter dieser Vereinbarung zu regeln. DIE VERANTWORTUNG VON NATUS (UND SEINEN VERTRETEREN) IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG ÜBERSTEIFEN EGAL FÜR WELCHE ART DER AKTION NICHT: (A) FÜR EIGENSTÄNDIGE-PRODUKT- ODER SERVICEANGEBOTE DEN PREIS FÜR DAS PRODUKT ODER DEN SERVICE, AUF DEM DIE FORDERUNG BERUHT; ODER (B) BEI DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGEN DEN JÄHRLICHEN VERTRAGSPREIS FÜR DEN SERVICE, AUF DEM DIE FORDERUNG BERUHT.

Die Haftungsbegrenzungen und Schadensausschlüsse gelten auch, wenn die begrenzten Schadensbehebungsversuche ihren wesentlichen Zweck verfehlen sollten.

Keine der Güter oder diesen zugrundeliegende Informationen oder Technologien dürfen direkt oder indirekt entgegen jeglichem Gesetz oder jeglicher Exportkontrolle exportiert oder zurückexportiert werden.

14. Mitteilung von Preisnachlässen Ein vom Kunden an Natus im Rahmen dieser Vereinbarung für Güter oder Dienstleistungen gezahlter Preis, vor allem, wenn dieses durch ein Werbeprogramm oder einen anderen Preisnachlass begünstigt ist, könnte einen Rabatt oder anderen Preisnachlass im Sinne des US-amerikanischen „Anti-Kickback Statuts“, 42 USC §1320a-7b(b), darstellen. Im Rahmen der Forderungen dieses Statuts oder der „Safe Harbor“-Rabattvertragsregelungen nach 42 CFR §1001.952(g)-(h) ist ein Krankenhauskunde zur vollen und genauen Berichterstattung aller Rabatte oder anderen Preisnachlässe im Rahmen dieser Vereinbarung in seinen Kostenberichten sowie zur Information dieser an Medicare, Medicaid und anderer öffentlicher Gesundheitsprogramme verantwortlich. In Erfüllung dieser Safe-Harbor-Rabattregelungen wird Natus die Krankenhauskunden über jeden im Rahmen eines Preisnachlasses im Zusammenhang mit dem Erwerb von Natus-Produkten oder -Dienstleistungen

zugestandenen Preisnachlass für erstandene oder kostenlos an das Krankenhaus übergebene Elemente informieren.

15. Geheimhaltung Alle Parteien werden die Bedingungen dieser Vereinbarung sowie aller anderen schriftlichen eigenen Geschäftsinformationen der Parteien als vertraulich behandeln, wenn diese als vertraulich oder urhebergeschützt markiert sind. Die Kunden werden die Software und technischen Informationen von Natus (sowie die von Natus-Drittverkäufern) als vertraulich behandeln, auch wenn sie nicht als vertraulich markiert sind. Sie dürfen solche vertraulichen Informationen nicht nutzen oder Dritten zugänglich machen, außer wenn dies spezifisch in dieser Vereinbarung erlaubt oder per Gesetz gefordert wird (mit angemessener vorheriger Nachricht an Natus). Wer immer solche Informationen erhält, hat keine Verpflichtung gegenüber dieser, wenn (i) diese öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einer Verletzung dieses Vertrags durch ihn beruht, (ii) wenn er diese Informationen schon vor ihrer Mitteilung oder ihrem Erhalt besaß und dies nachweisen kann, wenn diese (iii) unabhängig von ihm entwickelt wurden und er dies nachweisen kann, oder wenn (iv) er diese Informationen aus einer anderen Quelle erhalten hat, die keiner Nutzungseinschränkung unterworfen ist.

16. Vertragsende Wenn eine der Parteien maßgeblich diese Vereinbarung bricht und die andere Partei auf der Grundlage dieses Verstoßes den Vertrag zu kündigen beschließt, muss sie dies der verstoßenden Partei schriftlich unter Hinweis auf diesen Vertragsbruch mitteilen, woraufhin die verstoßende Partei 60 Tage Zeit bekommt, um den Vertragsverstoß abzustellen. Stellt die verstoßende Partei in dieser Zeit den Vertragsbruch nicht ab, kann die andere Partei unter Bindung an die Grundsätze und Bedingungen dieser Vereinbarung den Vertrag mit schriftlicher Mitteilung kündigen. Alle Bestellungen beruhen auf (i) laufender Kreditkontrolle und -genehmigung durch Natus-sowie (ii) laufender Kontrolle durch Natus-, dass die Kunden, die vorgesehenen Bestellungen und die jeweiligen Servicevereinbarungen alle anzuwendenden Gesetze und Verordnungen einschließlich der für Arbeitsplatzsicherheit, FDA-Angelegenheiten, Anti-Kickback-Erfüllung der bundesstaatlichen Gesundheitsprogramme, Export- und Importkontrolle und Vorsorge gegen Geldwäsche erfüllen. Der Kunde erkennt an, dass die Produkte Regelungen der FDA und anderer bundesweiten oder staatlichen Behörden unterliegen oder unterliegen könnten. Der Kunde wird keine Verwendung der Produkte auf Art und Weisen erlauben, die nicht den anzuwendenden FDA-Bestimmungen oder anderen Verordnungen entspricht, ebenfalls nicht für nicht-medizinische, Unterhaltungs- oder Vergnügungszwecke. Außerdem erklärt der Kunde, dass er diese Produkte für eigene Zwecke erstelt, die mit den Bedingungen dieser Vereinbarung in Einklang stehen sowie, dass er nicht beabsichtigt, die Produkte an Dritte weiterzuverkaufen oder sie aus dem Land zu exportieren, in das Natus die Produkte liefert. Falls Natus nach Treu und Glauben feststellt, dass zu jeglicher Zeit Probleme mit der Erfüllung von Gesetzen oder Verordnungen und/oder maßgebliche Kreditprobleme im Zusammenhang mit einer Bestellung oder mit dieser Servicevereinbarung auftreten sollten, kann Natus diese Vereinbarung (einschließlich der darin eingeschlossenen Garantieleistungen) mit einer schriftlichen Mitteilung an den Kunden mit sofortiger Wirkung kündigen.

17. Aufbewahrung von Aufzeichnungen Falls der Abschnitt 1861(v)(1)(I) des Social Security Act auf diese Vereinbarung zutrifft, werden die Unterabschnitte (i) und (ii) dieses Abschnitts Teil dieser Vereinbarung. Falls gefordert, wird Natus eine Klausel beibehalten, zugänglich machen und in jeden entsprechenden Untervertrag einfügen, mit der seine Subunternehmer dazu verpflichtet werden, ihre Verträge, Bücher, Dokumente und Register für die in diesen Unterabschnitten festgelegten Zeiträume aufzubewahren und den [zu ihrer Einsicht befugten] Personen zugänglich zu machen.

18. Kostenerfassung Der Kunde muss (i) seine Kosten komplett und genau registrieren und diese in allen geforderten Kostenberichten und anderen Dokumenten komplett den Kostenträgern von Regierungsprogrammen offenlegen und gemäß der jeweils geforderten Erstattungsmethode aufgliedern, sowie (ii) auf Aufforderung durch bundesstaatliche oder staatliche Behörden Informationen über alle Dienstleistungen und andere Elemente leisten, einschließlich über jegliche von Natus im Rahmen dieser Vereinbarung erhaltene Preisnachlässe; dies alles in Erfüllung des bundesstaatlichen Social Security Act sowie der dieses Gesetz einführenden Regeln, in Zusammenarbeit mit Medicare, Medicaid und anderen bundesstaatlichen und staatlichen Gesundheitsprogrammen.

19. Verantwortung des Kunden Damit Natus seine Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung (einschließlich seiner Haftung für Sach- und Rechtsmängel) erfüllen kann, verpflichtet sich der Kunde dazu:

• Eine geeignete, sichere und gefahrenfreie -Stelle und Umgebung für die Natus-Produkte und -Dienste zur Verfügung zu stellen und instand zu halten, die alle entsprechenden schriftlichen Anforderungen von Natus erfüllt, die von Natus empfohlene vorbeugende Instandhaltung und Betriebseinstellungen vorzunehmen, sowie zu gewährleisten, dass dort keine nicht von Natus gelieferten Dienste, sondern nur Natus-Produkte von qualifiziertem Personal in Übereinstimmung mit der entsprechenden Nutzerdokumentation eingesetzt werden.

• Natus sofortigen und uneingeschränkten Zugang zu den Produkten, Netzwerkleitungen und Kommunikationsausrüstungen zu gewähren, der zur Ausführung seiner Dienstleistungen erforderlich ist. Zu diesem Zugang gehört die Bereitstellung und Aufrechterhaltung einer Verbindung zu den Produkten (Modem- und Internetanschluss, dauerhafter VPN-Zugang, Breitband-Internetanschluss oder anderer angemessener von Natus geforderter sicherer Fernzugang), damit Natus Supportdienste durchführen und seinen Service einschließlich Ferndiagnose, -überwachung und -reparatur leisten kann. Natus kann dem Kunden terminierte Serviceanrufe getrennt in Rechnung stellen, wenn der Kunde einen solchen Zugang nicht zur Verfügung stellt und Natus so dazu zwingt, solche zusätzlichen Serviceanrufe zu terminieren.

• Die frühzeitige Terminierung von Serviceanrufen in Anlehnung an jegliches angemessene dem Kunden von Natus übergebene Natus-Protokoll und die Ernennung eines Kundenrepräsentanten und Vertreters dessen als Support-Kontaktperson für Natus, die ausreichend qualifiziert sein müssen, um Natus bei der Diagnose von Serviceproblemen unterstützen zu können.

• Einrichtung und Erhalt von Sicherheit, Virusschutz, Sicherheitskopien und Notfallwiederherstellungsplänen für die gesamten Daten, Bilder, Software oder Ausrüstung (die Natus-Dienste umfassen nicht die Wiederherstellung verlorener Daten oder Bilder) gemäß den technischen Anforderungen von Natus. Diese Verantwortung umfasst die Aufrechterhaltung eines sicheren Netzwerks mit sicheren Netzwerkkomponenten, Firewalls und Sicherheits-Hard- und Software-, die Vermeidung unzulässigen Zugangs zum Produkt und die Vermeidung der Unterbrechung der Kommunikation zwischen dem Natus-Servicezentrum und dem Produkt.

Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten von Patienten, Kunden und Mitarbeitern des Kunden Natus nicht bekannt werden, weder bei der Installation noch beim Service. Falls solche persönlichen Angaben vor Installation oder Service durch Natus nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden können, ergreift der Kunde alle notwendigen Schritte in Übereinstimmung mit der lokalen Gesetzgebung, um vorher das Einverständnis der betroffenen Patienten, Kunden und/oder Mitarbeiter zu erwirken.

Erwirken und Erhalt aller Lizenzen, Genehmigungen und anderer Erlaubnisse, die für Installation, Nutzung, Entsorgung und Recycling (je nach Anwendbarkeit) von unter diese Vereinbarung fallenden Produkten notwendig sind. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung ergreift der Kunde alle notwendigen und gesetzlich geforderten Vorsichtsmaßnahmen für Gesundheit und Sicherheit des Natus-Personals, das Dienste am Standort des Kunden leistet. Dazu gehören ohne Anspruch auf Vollständigkeit die (i) Einweisung des Natus-Personals in den Anlagen des Kunden in die Sicherheitsverfahren und -praktiken des Kunden, (ii) die Ausstattung von Natus mit aktuellen schriftlichen Informationen, die alle bestehenden gefährlichen Materialien (einschließlich Abfall) am oder in der Nähe des Kundenstandorts identifizieren, die das Personal von Natus in Mitleidenschaft ziehen könnten, (iii) das Ergreifen aller notwendigen und/oder gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur angemessenen Lagerung, Entfernung und/oder Abstellung/Entsorgung jeglicher Sicherheitsprobleme und gefährlicher Materialien, so dass Natus seine Dienste sicher leisten kann, sowie (iv) die Aufrechterhaltung von Arbeitsplatz- und Betriebsbedingungen in Übereinstimmung mit den bundesstaatlichen, staatlichen und/oder örtlichen Anforderungen. Natus ist nicht zur Leistung jeglicher Dienste verpflichtet, bis der Kunde nicht jede der oben genannten Bedingungen erfüllt hat.

Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, ist der Kunde verantwortlich für folgende Einzelheiten: (a) Reparatur, Ersatz oder Entfernung jeglicher Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Betriebsmittel, Zubehörteile oder Ergänzungsausrüstungen; (b) die Bereitstellung oder Zahlung sämtlicher eventuell anfallender Grobmontagen oder Anlagenkosten; sowie (c) für jeglichen notwendigen Service (i) bezüglich Design, Spezifikationen oder Anleitungen des Kunden oder seiner Vertreter, (ii) wegen produktexterner Elemente einschließlich jeglicher von Natus nicht kontrollierbarer Ursachen oder Ereignisse, (iii) wegen unangemessener Produktnutzungen, (iv) wegen Produktkombinationen mit nicht kompatibler Ausrüstung oder Software, oder (v) wegen Umstellungen, Aufrüstungen oder Änderungen an den Produkten durch den Kunden, außer wenn sich Natus schriftlich mit solchen Umstellungen, Aufrüstungen oder Änderungen einverstanden erklärt hat.

20. Installation Die von Natus geleisteten oder in seinen Angeboten aufgeführten Installationsdienste werden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Natus-Installationsanleitungen und Projektplänen, falls vorhanden, ausgeführt und unterliegen sonst folgenden zusätzlichen Festlegungen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die anwendbaren Installationsanleitungen und Projektpläne zu studieren und die in diesen festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Kunde wird den Installationsort gemäß den schriftlichen Spezifikationen von Natus und den anzuwendenden Gesetzen vorbereiten. Der Kunde sorgt für die notwendigen Systemkabel und wird jegliche nicht von Natus gelieferte oder bereitgestellte Ausrüstung oder Hardware installieren, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes festlegen. Für Produkte, die in oder in Verbindung mit vom Kunden bereitgestellter Hard- oder Software betrieben werden, muss der Kunde gewährleisten, dass diese Hard- und Software die dem Kunden zugänglich gemachten Mindestanforderungen für Hard- und Software erfüllt. Der Kunde ist verantwortlich für die Bereitstellung der notwendigen Konnektivität und Kompatibilität zwischen der von ihm bereitgestellten Hard- und Software, anderen Systemen oder Geräten und dem Natus-Produkt. Dazu gehört ohne Einschränkungen auch die Bereitstellung und Installation jeglicher Modifikationen, Schnittstellen und Aktualisierungen gemäß den schriftlichen Spezifikationen von Natus.

Der Kunde ist alleine verantwortlich für die Gewährleistung, dass das Netzwerk des Kunden für den korrekten Betrieb und die Leistungsfähigkeit des Produkts geeignet ist und alle dem Kunden von Natus mitgeteilten Natus-Netzwerk-Konfigurationsanforderungen (einschließlich der Anforderungen an die Vorbereitung des Kundenstandorts, der Remoteverbindungen sowie der Internetprotokoll-Adressenzuweisungen) erfüllt.

21. Kundens Schulung und Produktintegration Sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, muss die Schulung des Kundenpersonals oder die Integration/Installation der Natus-Produkte innerhalb von 12 Monaten nach (i) dem Produktlieferdatum von mit Produkten verbundenen Schulungs- oder Installations-/Integrationsmaßnahmen sowie (ii) dem Startdatum der mit Dienstleistungen mitgelieferten Schulungs-, Installations- oder Integrationsdienste abgeschlossen sein. Wird die Schulung oder Integration/Installation innerhalb des anzuwendenden Zeitraums nicht abgeschlossen, erlischt die Verpflichtung von Natus, solche Schulung oder Integration/Installation weiterhin zu leisten ohne Anrecht auf Rückerstattung.

22. Zuweisung; Einsatz von Subunternehmen Keine der Parteien darf jegliche ihrer Rechte oder Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die andere Partei Dritten zuweisen, eine solche Genehmigung darf aber auch nicht ungerechtfertigt verweigert werden; jede der Parteien hat jedoch das Recht, diese Vereinbarung ohne das Einverständnis der jeweils anderen Partei an eine andere Person oder Entität (außer einem Natus-Konkurrenten) zu übertragen, der Partner dieser Partei ist oder im Wesentlichen die gesamten Beteiligungen oder das gesamte Vermögen des entsprechenden Geschäfts dieser Partei akquiriert, falls der Übernehmer sich schriftlich zur Übernahme der Bedingungen dieser Vereinbarung verpflichtet. Werden diese Einschränkungen beachtet, ist diese Vereinbarung bindend und wird für beide Parteien und deren jeweilige Nachfolger und zugelassene Nutznießer von Vorteil sein. Natus hat das Recht, Subunternehmer zur Ausführung von Arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung zu beauftragen; Natus bleibt jedoch jederzeit selbst für die Erfüllung seiner mit dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen verantwortlich.

23. Medizinische Diagnosen und Behandlungen Der Kunde erkennt hiermit an und gibt sein Einverständnis, dass alle klinischen und medizinischen Behandlungen sowie Diagnoseentscheidungen in den Händen des Kunden und seiner professionellen Gesundheitsdienstleister liegen.

24. Änderungen, Verzicht, Weiterbestehen Jegliche Änderung an dieser Vereinbarung muss von beiden Parteien unterzeichnet werden. Jeglicher Verzicht auf Durchsetzung jeglicher Festlegung in dieser Vereinbarung ist kein Verzicht auf diese Festlegung selbst oder auf das Recht der Parteien, solche Festlegungen zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen. Die

Bestimmungen in dieser Vereinbarung, die aufgrund ihres Charakters über die Vereinbarung hinaus Bestand haben (z. B. die Vertraulichkeitsklauseln), bleiben auch nach Erlöschen des Vertrags weiterhin in vollem Umfang gültig und wirksam. Softwarelizenzbestimmungen für unbefristete Softwarelizenzen, die vor Ende dieser Vereinbarung komplett bezahlt sind, überdauern das Vertragsende.

25. Vertragserstellung Natus kann seine Preisangebote vor ihrer Annahme jederzeit zurückziehen. Der Kunde akzeptiert ein Angebot durch Unterzeichnen und Zurücksenden oder durch Senden einer eigenen Bestellung in Antwort auf das Angebot. Nach seiner Annahme durch den Kunden werden das Angebot von Natus und die im Angebot festgelegten Bedingungen zur alleinigen Vereinbarung über die im Angebot enthaltenen Produkte und Dienstleistungen. Die Parteien erklären, dass sie sich zum Zeitpunkt der Entscheidung, diese Vereinbarung einzugehen, auf keine anderen mündlichen oder schriftlichen Bedingungen, Begriffe, Vertretungen oder Garantien stützen, die nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung genannt und in diese aufgenommen sind. Keine mündliche oder schriftliche Vereinbarung oder Übereinkunft jeglicher Art, die auf eine Änderung dieser Bedingungen oder eines Angebots abzielen, ob in einer Bestellung oder einem Lieferschein des Kunden oder in einem sonstigen Dokument, ist bindend für Natus, außer wenn diese späterhin schriftlich abgefasst und von einem autorisierten Vertreter von Natus unterschrieben wird. Der Kunde wird hiermit über die Ablehnung jeglicher mit dem Angebot nicht übereinstimmenden Angaben sowie jeglicher anderen vom Kunden im Zusammenhang mit der Annahme eines Angebots formulierten Bedingungen informiert. Weder ein späteres Unterbleiben einer ausdrücklichen Ablehnung solcher Bedingungen noch die Lieferung der Produkte oder Dienstleistungen kann als Einverständnis von Natus mit solchen Bedingungen verstanden werden.

26. Gesetzserfüllung Natus speichert die Daten der im Rahmen dieser Verkaufsbedingungen unterhaltenen Vertragsbeziehung in Erfüllung der anzuwendenden lokalen Gesetze zum Zweck der Datenverarbeitung und behält sich das Recht vor, diese Daten an Dritte weiterzugeben, falls dies zur Erfüllung des Vertrags notwendig wird. Natus verpflichtet sich ganz allgemein zur Erfüllung sämtlicher lokaler und gültiger Gesetze.